

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2846
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/7224

Deutschlandweite Suche nach atomaren Endlager

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2846 vom 25.04.2013 :

Die Bundesregierung hat sich mit den Bundesländern auf ein Verfahren zur Suche nach einem atomaren Endlager in Deutschland geeinigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt und bewertet die Landesregierung den gefundenen Kompromiss grundsätzlich und aus Sicht Brandenburgs ein? (Bitte ausführlich)
2. Welchen Beitrag wird die Landesregierung zu diesem Verfahren leisten?
3. Welche Suchkriterien stehen hierbei für die Landesregierung im Vordergrund?
4. Kommen Lagerstätten in Brandenburg in Frage, die zeitweise radioaktive Abfälle aus ausländischen Zwischenlagern aufnehmen könnten?
5. Welche Erfahrungen beim Rückbau von Kernkraftwerken kann Brandenburg mit in das Verfahren grundsätzlich einbringen?
6. Wie ist die parlamentarische Beteiligung an der Meinungsfindung der Landesregierung geplant?
7. Wie will die Landesregierung die Bürgerbeteiligung und die erforderliche Transparenz im gesamten Prozess gewährleisten?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie schätzt und bewertet die Landesregierung den gefundenen Kompromiss grundsätzlich und aus Sicht Brandenburgs ein? (Bitte ausführlich)

zu Frage 1:

Am 7. Mai 2010 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert (Landtagsdrucksache 5/883-B), sich für ein bundesweites und offenes Standortsuchverfahren einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung unmittelbar an den Bund-Länder-Gesprächen zur Verfahrensfindung bzgl. der Standortsuche für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle beteiligt. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste atomrechtliche Landesbehörde war bei den entsprechenden Bund-Länder-Gesprächsrunden beteiligt.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Verfahrensvorschlag gegeben, der es ermöglicht, den Standortsuchprozess auf Basis einer „weißen Landkarte“ zu führen. Damit sieht die Landesregierung das Anliegen des Landtagbeschlusses vom 7. Mai 2010 umgesetzt.

Die Landesregierung wird sich im Bundesratsverfahren abschließend zum Gesetzentwurf positionieren.

Frage 2:

Welchen Beitrag wird die Landesregierung zu diesem Verfahren leisten?

zu Frage 2:

Sofern der Gesetzentwurf das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich durchläuft, wird eine Bund-Länder-Kommission vor der eigentlichen Verfahrenseröffnung Standortauswahlkriterien erarbeiten und Antworten auf weitergehende Grundsatzfragen finden. Die Landesregierung wird die Diskussion dieser Bund-Länder-Kommission intensiv begleiten.

Frage 3:

Welche Suchkriterien stehen hierbei für die Landesregierung im Vordergrund?

zu Frage 3:

Die im Gesetzentwurf zur Endlagerstandortsuche benannte Bund-Länder-Kommission soll Kriterien für die Auswahl von untersuchungswürdigen Standortregionen und Standorten erarbeiten. Nach Auffassung der Landesregierung muss jederzeit gewährleistet werden, dass am Ende des Auswahlverfahrens der bestmögliche Endlagerstandort benannt werden kann.

Frage 4:

Kommen Lagerstätten in Brandenburg in Frage, die zeitweise radioaktive Abfälle aus ausländischen Zwischenlagern aufnehmen könnten?

zu Frage 4:

Im Rahmen der Kompromissuche wurde vereinbart, dass zukünftig keine Behälter mit abgebrannten Brennelementen und Wiederaufarbeitungsabfällen mehr in das Brennelementelager Gorleben eingelagert werden. Da in wenigen Jahren aber Wiederaufarbeitungsabfälle aus dem Ausland rückgeführt werden müssen, werden gegenwärtig Zwischenlagermöglichkeiten an anderen Orten innerhalb Deutschlands ermittelt. Die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben bereits die politische Bereitschaft signalisiert, die Aufnahme derartiger Behälter zu akzeptieren.

Die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung setzt die Realisierung sicherheitstechnischer aber auch sicherungstechnischer Randbedingungen voraus. Im Land Brandenburg existieren keine Zwischenlager und keine sonstigen technische Einrichtungen, die für die Aufnahme derartiger Abfälle geeignet wären. Die Frage der zeitweisen Aufnahme von Abfällen im Rahmen der Rückführung der Wiederaufarbeitungsabfälle aus dem Ausland stellt sich somit nicht.

Frage 5:

Welche Erfahrungen beim Rückbau von Kernkraftwerken kann Brandenburg mit in das Verfahren grundsätzlich einbringen?

zu Frage 5:

Der Rückbau kerntechnischer Anlagen steht weder im verfahrensrechtlichen noch im unmittelbaren Wechselverhältnis mit dem nun angestrebten Standortsuchverfahren. Somit sind die Erfahrungen beim Rückbau des stillgelegten Kernkraftwerkes Rheinsberg für das Standortsuchverfahren nicht nutzbar.

Frage 6:

Wie ist die parlamentarische Beteiligung an der Meinungsfindung der Landesregierung geplant?

zu Frage 6:

Der nun gefundene Kompromiss beinhaltet, dass der Bundestag und der Bundesrat entscheidende Verfahrensetappen abschließend bewerten werden. Dies werden u. a. sowohl der Bericht der Bund-Länder-Kommission (Auswahlkriterien und weitere Grundsatzfragen), die Vorschläge für untersuchungswürdige Standortregionen und die Vorschläge zur oberirdischen Standorterkundung sein. Die Länder werden nicht die Verfahrenshoheit wahrnehmen. Die Landesregierung beabsichtigt deshalb, das Parlament regelmäßig über den Verfahrensstand zu informieren. Erstmals wäre dies bei Vorlage des Berichtes der Bund-Länder-Kommission Anfang bzw. Mitte 2016 der Fall.

Frage 7:

Wie will die Landesregierung die Bürgerbeteiligung und die erforderliche Transparenz im gesamten Prozess gewährleisten?

zu Frage 7:

Gemäß Gesetzentwurf zur Standortsuche wird die neu zu gründende Regulierungsbehörde das Verfahren als solches führen. Vorhabenträger wird das Bundesamt für Strahlenschutz sein.

Entsprechend den geplanten gesetzlichen Regelungen haben der Vorhabenträger und die Regulierungsbehörde umfassende Maßnahmen zur Transparenz, Bürger- und Behördenbeteiligung umzusetzen. Die Landesregierung kann lediglich auf den Vorhabenträger bzw. die Regulierungsbehörde einwirken, falls Defizite hinsichtlich der Transparenz und Bürgerbeteiligung erkannt werden. Sie geht jedoch davon aus, dass dies nicht erforderlich sein wird.